

Antrag an die 29. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in Lübeck

Antragstellerin: LAG Saarland

Gegenstand des Antrages:

Überprüfung der Regelungen zu Kinderkrankentagen in Mischfamilien im Lichte des Art. 3 Abs. 1 GG

Adressat*innen:

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Antrag:

Die Bundeskonferenz der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in Deutschland fordert die Bundesregierung auf,

1. die geltenden Regelungen zum Anspruch auf Kinderkrankentage, insbesondere im Hinblick auf sogenannte Mischfamilien mit unterschiedlich versicherten Elternteilen, rechtlich zu überprüfen und
2. zu prüfen, ob die derzeitige Ausgestaltung mit dem Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz vereinbar ist, sowie
3. gegebenenfalls gesetzliche oder verwaltungsseitige Anpassungen vorzunehmen, die eine gleichheitsgerechte Berücksichtigung beider Elternteile beim Anspruch auf Kinderkrankentage sicherstellen.

Begründung:

Nach der aktuellen Rechts- und Verwaltungspraxis richtet sich der Anspruch auf Kinderkrankentage ausschließlich nach dem Versicherungsstatus des Kindes. In sogenannten Mischfamilien, in denen ein Elternteil verbeamtet und der andere Elternteil gesetzlich krankenversichert ist, führt dies regelmäßig dazu, dass ein Elternteil vollständig vom Anspruch ausgeschlossen ist, obwohl beide Elternteile erwerbstätig sind, Sorge- und Betreuungspflichten wahrnehmen und der ausgeschlossene Elternteil Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung entrichtet.

Diese Regelung wird den tatsächlichen Lebens- und Betreuungsrealitäten von Familien nicht gerecht. Der Betreuungsbedarf erkrankter Kinder sowie die damit verbundene Arbeitsverhinderung bestehen für beide Elternteile unabhängig vom jeweiligen Versicherungsstatus in gleicher Weise.

Die unterschiedliche Behandlung von Elternteilen in Mischfamilien stellt daher eine Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte dar und begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG. Ein sachlicher Grund, der den vollständigen Ausschluss eines Elternteils von einem sozialrechtlichen Anspruch rechtfertigen könnte, ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Versicherungsstatus des Kindes maßgeblich für den Anspruch eines Elternteils sein soll.

Darüber hinaus beeinträchtigt die bestehende Regelung die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und wirkt sich nachteilig auf eine gleichberechtigte Aufteilung von Sorgearbeit aus. Sie widerspricht damit gleichstellungs- und familienpolitischen Zielsetzungen. Eine Überprüfung und Anpassung der bestehenden Regelungen ist daher erforderlich.

Schlussbemerkung

Die Bundeskonferenz der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in Deutschland sieht in der derzeitigen Ausgestaltung der Kinderkrankentage für Mischfamilien eine strukturelle Benachteiligung, die weder den verfassungsrechtlichen Vorgaben noch den gesellschaftlichen Realitäten moderner Familienformen gerecht wird. Eine zeitnahe Überprüfung und Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen ist aus gleichstellungs-, familien- und sozialpolitischer Sicht geboten, um eine faire und lebensnahe Ausgestaltung der Ansprüche sicherzustellen und die gleichberechtigte Wahrnehmung von Sorgearbeit durch beide Elternteile zu fördern.

Saarbrücken, Februar 2026